

VERTRAG – FACHPLANUNG TECHNISCHE AUSRÜSTUNG

Zwischen	Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch	Regionalverbandsdirektorin Dr. Carolin Lehberger, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

– nachstehend Auftraggeber genannt –

Und	Name / Firma Straße, Hausnummer Ort gesetzlich vertreten durch
-----	---

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird für die Bauaufgabe	Generalsanierung inkl. Reorganisation sowie Erweiterungsbau Theodor-Heuss-Gymnasium, Sulzbach
-------------------------	--

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1	-	Gegenstand des Vertrages
§ 2	-	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	-	Behandlung von Unterlagen
§ 4	-	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	-	Allgemeine Leistungspflichten / Termine
§ 6	-	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	-	Fachlich Beteiligte
§ 8	-	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	-	Baustellenbüro
§ 10	-	Honorar
§ 11	-	Nebenkosten
§ 12	-	Umsatzsteuer
§ 13	-	Zahlungsregelungen
§ 14		Dokumentation und Unterlagen
§ 15		Versicherung
§ 16		Salvatorische Klausel

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1	Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Technischen Ausrüstung gemäß §§ 53, 55 HOAI i. V. m. Anlage 15.1 zur HOAI für die o.a. Bauaufgabe Nähere Einzelheiten der Bauaufgabe ergeben sich aus der Projektbeschreibung und aus den Anlagen zur Projektbeschreibung als Bestandteile der europaweiten Ausschreibung.
1.2	Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 650p BGB ergeben sich aus der Projektbeschreibung als Bestandteil der europaweiten Ausschreibung.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1	Vertragsbestandteile sind (bei eventuellen Widersprüchen gemäß nachstehender Reihenfolge):
2.1.1	Die Regelungen dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen. Soweit der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des AG erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.
2.1.2	Alle Unterlagen der europaweiten Ausschreibung dieser Planungsleistungen, bekannt gemacht im Amtsblatt der Europäischen Union vom ... unter der Nummer ... Der AN bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages die Kenntnis dieser Unterlagen.
2.1.3	Das Angebot des AN vom ... einschließlich aller Bestandteile des Angebots.
2.1.4	Alle im Verlauf der Bearbeitung zu erstellenden Unterlagen (Rahmenterminplan u.a. gemäß den Leistungspflichten des AN aus den zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen gemäß §§ 53, 55 HOAI i. V. m. Anlage 15.1 zur HOAI.
2.1.5	Fördermittelbescheide betreffend die o.a. Bauaufgabe, die der AG dem AN zur Verfügung gestellt hat.
2.1.6	Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) der RBBau in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
2.1.7	Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
2.1.8	Der Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (https://www.fib-bund.de/Inhalt/Leitfaden/NachhaltigesBauen/2019-01-25_LF_NachhaltigesBauen.pdf) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
2.1.9	Die Bauvorgaben für EDV-Netzwerke an Schulen im RV (Version 5.1 Stand 02/2025)
2.1.10	Bauvorgaben Elektrotechnik und Fördertechnik (Stand April 2026)
2.1.11	Die für die Baumaßnahme geltenden relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Saarlandes.
2.1.12	Ergänzend zu den Vertragsbestandteilen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3 Behandlung von Unterlagen

3.1	Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.
3.2	Während der Durchführung des Bauvorhabens ist der AN verpflichtet, dem AG alle Unterlagen, die die beauftragten Leistungsphasen betreffen, nach Abschluss jeder Leistungsphase und auf gesonderter Anforderung, 1-fach in Papierform und zusätzlich in einer zusammenhängenden Datei (ZIP-Datei) in lesbarem Format (Bsp. pdf) sowie in einem gebräuchlichen Datenaustauschformat (Bsp. dwg) zu übergeben.

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1	Allgemeine und spezifische Leistungspflichten Die Leistungspflichten des AN gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten: - Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen. - Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.
4.2	Stufenweise Beauftragung Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der AG nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der AG sie gemäß Ziffer 4.2.2 abruft. Der AG behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.
4.2.1	Der AG beauftragt den AN mit Vertragsschluss mit folgenden Leistungen: Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1
4.2.2	Der AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform. Der AN hat den AG zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
4.2.3	Der AG ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der AG auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
4.2.4	Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der AG sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des AN nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1	Planungs- und Überwachungsziele Der AN ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den AG im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom AN geschuldeten Werks.
5.1.1	Leitfaden – Nachhaltiges Bauen Die Anforderungen des Leitfadens – Nachhaltiges Bauen sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.
5.2	Quantitäten/Qualitäten Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem AG zu präzisieren. Die vom AG vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom AN als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen. Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
5.3	Kosten
5.3.1	Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass eine vom AG festgelegte Kostenobergrenze für das Bauprojekt nicht überschritten wird. Die Kosten der Kostenobergrenze umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 – in der Fassung 2018-12 einschließlich Umsatzsteuer, soweit diese Kostengruppen in der jeweilige Bauunterlage erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
5.3.2	Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der AN bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des AG sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
5.3.3	Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der AN verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 : 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeinheiten in vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) fortzuführen. Der AN führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des AG zu Inhalt, Form und Austauschformat durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des AG den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe.

5.3.4	Der AN hat den AG fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen und nach den Vorgaben des AG zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.
5.4	Termine
5.4.1	Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die in der europaweiten Ausschreibung genannten Termine eingehalten werden können: Planungsbeginn: unmittelbar nach Beauftragung Baubeginn: 02.10.2028 Gesamt-Fertigstellung: bis spätestens 14.10.2033
5.4.2	Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 erarbeitet der AN in Abstimmung mit dem AG und dem Objektplaner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem AG und dem Objektplaner wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken. Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.
5.5	Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele
5.5.1	Der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.
5.5.2	Weist der AN mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem AG, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der AG die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der AN seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der AN insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
5.5.3	Billigt der AG Planungsergebnisse des AN im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.6	Besprechungen
5.6.1	Der AN ist verpflichtet, an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den AN zu unterstützen.
5.6.2	Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Bau-besprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
5.7	Leistungsänderungen
5.7.1	Begehrt der AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
5.7.2	Die Vertragsparteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
5.7.3	Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der AG die Änderung in Textform anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
5.7.4	Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit (a) der AN ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
5.7.5	Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
5.8	Vollmacht des AN Der AN ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt. Soweit es seine Aufgaben erfordern und es zur Vertragserfüllung gehört, ist der AN jedoch berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren, insbesondere im Rahmen der Leistungsphase 8 die Erfüllung der Bauverträge zu fordern und Anordnungen gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VOB/B zu treffen. Der AN ist berechtigt, den ausführenden Unternehmen notwendige Weisungen zu geben und Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung einer störungsfreien Bauausführung notwendig sind. Der AG ist darüber regelmäßig zu informieren.

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

6.0	Die spezifischen Leistungspflichten des AN umfassen folgende Leistungen:
6.0.1	Leistungen für die Technische Ausrüstung nach §§ 53, 55 HOAI i.V.m. Anlage 15.1 zur HOAI für die Umbaumaßnahme gemäß Angebot des AN
6.02	Leistungen für die Technische Ausrüstung nach §§ 53, 55 HOAI i.V.m. Anlage 15.1 zur HOAI für die Neubaumaßnahme gemäß Angebot des AN
6.1	Leistungsstufe 1 Umbaumaßnahme und Neubaumaßnahme Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) Leistungsphase 2 (Vorplanung) Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
6.2	Leistungsstufe 2 Umbaumaßnahme und Neubaumaßnahme: Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) Leistungsphase 9 (Objektbetreuung)
6.3	Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird nur die Stufe 1 mit den Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 sowie den besonderen Leistungen: • Erstellung eines genehmigungsfähigen Entwässerungsgesuchs in Abstimmung mit dem Objektplaner/Architekt. • Bestandsaufnahme der bestehenden technischen Anlagen im Gebäudeteil III A. • Erstellung 3D-Modell der beauftragten Technikanlagen für den Erweiterungsbau auf Grundlage des zuvor erstellten 3D-Modells der Architekten und Bereitstellung des erstellten Modells als Grundlage für das Gesamt-3D-Modell. beauftragt.
6.4	Auf das Verbot der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch den AN gemäß der Rechtsprechung wird ausdrücklich verwiesen.

§ 7 Fachlich Beteiligte

7.1	Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der vom Objektplaner noch zu erstellenden Liste. Die Projektbeteiligtenliste pflegt der Objektplaner.
-----	---

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1	Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):
8.2	Leistungsstufe 1:
8.3	Leistungsstufe 2:
8.4	Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz: Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9 Baustellenbüro

9.1	Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
9.2	Sofern der AN ein Baustellenbüro wünscht, beschafft er sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten. Der AN trägt auch die Betriebskosten. Soweit möglich, wird der AG den AN bei der Zurverfügungstellung eines Baustellenbüros unterstützen.

§ 10 Honorar

10.1	Für die Honorierung der nach diesem Vertrag übertragenen und der evtl. weiteren Beauftragung vorbehaltener Grundleistungen und Besonderer Leistungen gelten die im Honorarangebot enthaltenen Honorargrundlagen des AN vom
10.2	Grundlage für die Honorierung der Leistungsphasen 1 und 2 sind die im Rahmen der Kostenschätzung des AG ermittelten und in der europaweiten Ausschreibung mitgeteilten anrechenbaren Kosten.
10.3	In der Leistungsphase 3 werden die anrechenbaren Kosten unter Zugrundelegung der Kostenberechnung nach DIN 276 Fassung Dezember 2008 gemäß den §§ 4, 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI ermittelt. Diese anrechenbaren Kosten (Kostenberechnung) stellen auch die Grundlage für die Berechnung des Honorars insgesamt dar.
10.4	Vor der Abrechnung gemäß Kostenberechnung ist die Kostenberechnung des AN mit dem AG abzustimmen und vom AG schriftlich freizugeben.

§ 11 Nebenkosten und Leistungen nach Zeitaufwand

11.1	Alle Nebenkosten im Sinn von § 14 HOAI werden gemäß dem Honorarangebot des AN vom ... abgerechnet.
11.2	Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.
11.3	Alle vom AG ausdrücklich beauftragten Leistungen nach Zeitaufwand werden gemäß dem Honorarangebot des AN vom ... abgerechnet.
11.4	Der AN erstellt zur Erfassung der Leistungen nach Zeitaufwand Stundenzettel, die Angaben zur Leistungszeit, zum Leistungsgegenstand sowie den Namen/die Qualifikation des Bearbeiters enthalten müssen. Die Stundenzettel müssen dem AG wöchentlich vorgelegt werden.

§ 12 Umsatzsteuer

12.1	Für das Honorar des AN gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt: Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
------	--

§ 13 Zahlungsregelungen

13.1	Der AN hat für erbrachte und nachgewiesene und abgenommene Leistungen Anspruch auf Abschlagszahlungen gemäß der Regelung in den Ausschreibungsunterlagen und in angemessenen zeitlichen Abständen nach § 15 HOAI i. V. m. § 632a BGB.
13.2	Nach Erbringung der Leistungsphase 8 erfolgt eine Teilabnahme. Die Rechnung, mit welcher die Leistungen der Leistungsphase 8 abgerechnet werden, ist als weitere „Abschlagsrechnung“ zu bezeichnen.
13.3	Abschlagsrechnungen können gestellt werden, wenn der zu vergütende Leistungsumfang mindestens 15.000 EUR netto beinhaltet.
13.4	Nach erfolgter Abnahme der Gesamtleistung hat der AN unverzüglich eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen. Die Erstellung der Schlussrechnung für das Gesamtprojekt erfolgt erst nach Abschluss der Leistungsphase 9.

§ 14 Dokumentation und Unterlagen

14.1	Der Abschluss und das Ergebnis jeder beauftragten Leistungsstufe und jeder beauftragten Leistungsphase sind zu dokumentieren. Dabei ist für beauftragte Leistungsbilder und Leistungsphasen auf jede beauftragte Grundleistung im Sinne der Anlage 14.1 HOAI und auf jede Besondere Leistung detailliert in Textform einzugehen.
14.2	Der AN verpflichtet sich, den AG bei Rückfragen u.ä. von Fördermittelgebern auch nach Abschluss des Projekts in einem solchen Umfang zu unterstützen, dass eine Rückforderung von Fördermitteln nicht erfolgt.
14.3	Während der Durchführung des Bauvorhabens ist der AN verpflichtet, dem AG alle Unterlagen, die die beauftragten Leistungsphasen betreffen, nach Abschluss jeder Leistungsphase und auf gesonderter Anforderung, 1-fach in Papierform und zusätzlich in einer zusammenhängenden Datei (ZIP-Datei) in lesbarem Format (Bsp. pdf) sowie in einem gebräuchlichen Datenaustauschformat (Bsp. dwg) zu übergeben.

§ 15 Versicherung

15.1	Der AN ist gemäß den Vorgaben der europaweiten Ausschreibung verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen für Personenschäden in Höhe von 3 Mio. EUR und für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 3 Mio. EUR jeweils je Versicherungsfall nachzuweisen. Die Beträge müssen je Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung stehen.
15.2	Der AN ist verpflichtet, vor Vertragsunterzeichnung ohne gesonderte Aufforderung durch den AG eine entsprechend aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen dem AG zu übergeben.
15.3	Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.
15.4	Sofern der AN auf Verlangen des AG den Nachweis über den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 16 Salvatorische Klausel

16.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
-----	--